

Checkliste im akuten Pflegefall

Leitsatz:

Beschäftigte haben das Recht, der Arbeit bis zu zehn Arbeitstage fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Vorstehende Regelungen gelten nur für den Akutfall.

Für die Praxis:

1. Sie müssen sich umgehend, also ohne schuldhaftes Zögern, bei Ihrer/m Vorgesetzten melden und ihr/ihm mitteilen, dass Sie wegen der akuten Pflegesituation nicht zur Arbeit erscheinen können.
2. Sollten Sie während der Arbeitszeit zu einem akuten Pflegefall müssen, teilen Sie Ihrer/m Vorgesetzten mit, dass Sie Ihre Arbeit beenden müssen.
3. Dabei müssen Sie sich auf das Pflegezeitgesetz beziehen. Ihr/e Vorgesetzte/r ist die Stelle, bei der Sie sich in Ihrer Abteilung üblicherweise krank melden.
4. Sie können als Pflegezeit bis zu 10 zusammenhängende Tage nehmen. Ihr/e Vorgesetzte/r hat die Freistellung¹ zu gewähren bzw. sie/er darf sie nicht ablehnen.

Im Anschluss:

Ein Nachweis des Eintritts einer akuten Pflegesituation ist erforderlich. Da es sich um eine akut aufgetretene Pflegesituation handelt, kann eine ärztliche Bescheinigung oder eine schriftliche Darlegung der akuten Situation auch nachträglich erbracht werden. Ebenso kann die schriftliche Meldung des Vorgesetzten an das Personalmanagement auf dem Dienstweg nachträglich erfolgen.

¹ Seit 01.01.2015 besteht ein Anspruch auf Entgeltersatzleistung durch das sogenannte Pflegeunterstützungsgeld. Das Pflegeunterstützungsgeld muss umgehend bei der Pflegekasse beantragt werden.